

Verein für Nachbarschaftshilfe Holzland e.V.

(Stand: 02.06.2014)

Satzung des Vereins

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Nachbarschaftshilfe Holzland e. V.". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
2. Er hat seinen Sitz in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Steinkirchen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Vereinszweck

Der Verein fördert die Altenhilfe und den Schutz von Familien. Er leistet Hilfen ausschließlich an ältere und/oder hilfsbedürftige Mitbürgerinnen und Mitbürger im Alltag. Er unterstützt diese in ihrer selbständigen Lebensführung. Er fördert das Zusammengehörigkeitsgefühl und die Bereitschaft zur gegenseitigen Hilfeleistung der Bürgerinnen und Bürger im Holzland. Er versucht gemeinsam und im Einvernehmen mit den örtlichen Wohlfahrtsverbänden die Versorgungslücken in der alltagsnahen Unterstützung zum Wohle der Bürgerinnen und Bürger zu schließen, im Sinne einer verbesserten Lebensführung, einer besseren sozialen Einbettung sowie einer gleichberechtigten Teilhabe.

2. Ziele und Aktivitäten des Vereins:

- Alltagsnahe Unterstützungsleistungen in Form von Besuchsdiensten und Unterstützung bei häuslichen Verrichtungen
 - Schaffung von außerhäuslichen Treffpunkten mit integriertem Fahrdienst
 - Punktuelle Entlastung von pflegenden Angehörigen
 - Mobilitätshilfen: altersgerechte Fahr-, Begleit- und Besorgungsdienste
 - Der Verein leitet zweimal wöchentlich, für je 3 Stunden eine Vorkindergartengruppe zur Entlastung der Familien. Die gemeinwohlorientierte Einbindung der Eltern und die Einübung von Sozialverhalten der Kinder ist Ziel der Maßnahme.
3. Der Verein bietet seine Dienste allen betroffenen Bürgerinnen und Bürgern in den vier Gemeinden der VG Steinkirchen („Holzland“) an. Das sind Hohenpolding, Inning am Holz, Kirchberg und Steinkirchen.
 4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaften fremd ist oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 5. Sofern ein Mitglied im Rahmen eines Vereinsamts handelt, wird es ehrenamtlich tätig.
 6. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht und dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein unterscheidet zwischen aktiven und fördernden Mitgliedern.
2. Aktive Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
3. Die vier Gemeinden und der Pfarrverband Holzland sind als geborene Mitglieder in die Vereinsarbeit eingebunden.
4. Als fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen, Verbände und Ämter aufgenommen werden, die den Vereinszweck fördern, aber selbst nicht aktiv tätig werden.
5. Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten. Ein Rechtsanspruch auf Erwerb der Mitgliedschaft besteht nicht. Der Antrag muss Namen und Anschrift des Antragstellers enthalten, bei aktiven Mitgliedern auch Angaben, welche Dienste angeboten werden.
6. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller Gründe für die Ablehnung mitzuteilen. Gegen die Ablehnung kann Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet
 - a) durch freiwilligen Austritt.
 - b) bei Wegfall der Voraussetzungen zum Erwerb der Mitgliedschaft.
 - c) durch Tod des Mitglieds.
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt schriftlich durch Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. Die Erklärung hat unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres zu erfolgen, es sei denn, dass ein wichtiger Grund vorliegt.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, wenn nach Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung der Ausschluss angedroht wurde. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluss kann Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, insbesondere dann, wenn
 - es schuldhaft gegen die Vorschriften dieser Satzung oder - in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt.
 - das Vertrauensverhältnis zwischen einem Mitglied und den übrigen Mitgliedern gestört ist.
 - oder wenn die persönliche Zusammenarbeit mit dem Mitglied erschwert ist und wenn der Zweck des Vereins und die Erfüllung seiner Aufgaben dadurch gefährdet sind.
5. Das betroffene Mitglied muss vor der Beschlussfassung gehört werden. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluss kann Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden.
6. In schweren Fällen ist der Ausschluss ohne Einhaltung einer Frist möglich; ansonsten ist eine Frist von drei Monaten einzuhalten.

7. Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
Schadensersatzansprüche gegen den Verein, wegen eines Ausschlusses sind ausgeschlossen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Für das Jahr des Beitritts wird ein voller Jahresbeitrag erhoben. Die Höhe und Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Alle Zahlungen werden im Lastschriftverfahren eingezogen.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

- 1 Der Vorstand des Vereins besteht aus

- der/dem 1. Vorsitzenden,
- den drei stellvertretenden Vorsitzenden,

sie bilden den Vorstand nach § 26 BGB. Der/die Vorsitzende oder sein/seine Stellvertreter/-in vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich nach außen. Sie besitzen jeweils Einzelvertretungsbefugnis.

Im Vorstand ist jeweils ein Vertreter der vier „Holzlandgemeinden“ Hohenpolding, Inning am Holz, Kirchberg und Steinkirchen vertreten.

Zum erweiterten Vorstand gehören der/die Schatzmeister/-in und der/die Schriftführer/-in.

Außerdem können bei Bedarf Beisitzer/innen hinzuberufen werden.

Alle Vorstandsmitglieder sind an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

Neben den gewählten Vorstandsmitgliedern können die Koordinationsstelle und die berufenen Beisitzer/-innen in beratender Funktion in die Vorstandssitzungen eingebunden werden.

1. Der Vorstand beschließt intern mit einfacher Mehrheit. Hierbei müssen mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder mitwirken, wobei eine gleichzeitige Anwesenheit nicht nötig ist. Die Zustimmung ist formlos möglich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

§ 8 Zuständigkeit des Vorstands

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder das Gesetz einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlung
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - d) Erstellung eines Jahres- und Kassenberichts
 - e) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
 - f) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen
 - g) Vermittlung von Arbeitseinsätzen
 - h) Organisation der Hilfeinrichtung
 - i) Abschluss von Versorgungsverträgen

2. In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung hat der Vorstand eine Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung herbeizuführen.
3. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist in der Weise eingeschränkt, dass zu Rechtsgeschäften für den Verein mit einem Geschäftswert über 2.000,- EUR die Zustimmung der Mitgliederversammlung notwendig ist.

§ 9 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

1. Die/der Vorsitzende und die weiteren Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren - gerechnet von der Wahl an - in geheimer Abstimmung gewählt. Eine Wahl per Handzeichen ist nur möglich, wenn jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied zustimmt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Gewählt werden sollen nur aktive Mitglieder. Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder ist zu berücksichtigen, dass jeweils mindestens ein Vertreter der vier Holzlandgemeinden Hohenpolding, Kirchberg, Inning am Holz und Steinkirchen vertreten ist.
2. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so wird in der nächsten Mitgliederversammlung ein/e Nachfolger/in bis zum Ende der regulären Amtsdauer gewählt.

§ 10 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die durch die/den Vorsitzende/n oder im Verhinderungsfall durch die/den stellvertretenden Vorsitzende/n einberufen werden. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Geleitet werden die Sitzungen durch den/die Vorsitzende/n, im Verhinderungsfall durch seine/n Stellvertreter/in.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheit zuständig:
 - a) Genehmigung des Haushaltsplanes
 - b) Entlastung des Vorstands nach Vorlage der Kassenprüfung über das abgelaufene Geschäftsjahr
 - c) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Umlagen
 - d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
 - e) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung sowie Auflösung des Vereins
 - f) Ausschluss von Mitgliedern
 - g) Bestellung von zwei Kassenprüfern
 - h) Berufung gegen Ablehnung der Aufnahme oder Ausschluss

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal pro Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
2. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Die/der Versammlungsleiter/in hat vor Beginn der Versammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzungen der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss berufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. § 14 gilt entsprechend.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter. Wahlen werden von einem aus drei Personen bestehenden Wahlausschuss durchgeführt. Die Mitglieder des Wahlausschusses werden in der Versammlung mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder bestellt. Die Entsendung von anwesenden Nichtmitgliedern wird zugelassen.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Zehntel sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
3. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn dies 1/5 der anwesenden Mitglieder beantragt.
4. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von der/dem Versammlungsleiter/in zu ziehende Los.
5. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der/dem jeweiligen Schriftführer/in und der/dem Versammlungsleiter/in zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse sowie die Art der Abstimmung enthalten.

§ 15 Koordinationsstelle

Der Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch die Errichtung und den Unterhalt einer Koordinationsstelle. Diese organisiert und betreut die Einsätze der Nachbarschafts- und Haushaltshilfe.

Ihre Aufgaben sind:

- Kontakt zwischen Helfenden und Hilfeempfangenden vermitteln und gestalten
- Planung der Hilfeinsätze
- Anleitung, Betreuung und Weiterbildung der Helferinnen und Helfer
- Dokumentation
- Vernetzung und Koordination der Aktivitäten
- Förderung der Seniorenarbeit

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur die Mitgliederversammlung mit drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen beschließen.
2. Die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende sind gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an die Gemeinde Inning a. Holz und die Kirchenstiftungen Hohenpolding und Steinkirchen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere für die jeweiligen Kinderhäuser zu verwenden haben.
4. Die vorstehenden Bedingungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 17 Eintragung

Sollte im Zuge des Eintragungsverfahrens, angeregt durch das Registergericht oder das Finanzamt eine redaktionelle Satzungsänderung erforderlich werden, so ist hierzu der/die Vorsitzende berechtigt. Der/die Vorsitzende hat dann in der nächsten Mitgliederversammlung darüber zu berichten.

Die Satzungsänderung wurde im Zuge der Umfirmierung von der „Nachbarschafts- und Haushaltshilfe Hohenpolding“ zur „Nachbarschaftshilfe Holzland“ in der Mitgliederversammlung am 20.02.2014 beschlossen und in der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 02.06.2014 teilweise nachgebessert.

t

Steinkirchen, 02.06..2014

.....
1. Vorsitzende NBH Holzland: Stephanie Maier

.....
Die stellvertretende Vorsitzenden: Claudia Neumaier Sabine Schweiger Maria Trisl